

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/2/28 6Ob507/90 (6Ob508/90), 8ObA1212/95, 1Ob273/00d, 7Ob67/01f, 8Ob4/08h

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.02.1991

Norm

ZPO §577 Abs3

Rechtssatz

Nicht in der verfahrensgesetzlich vorgesehenen Form zustandegekommene Schiedsgerichtsvereinbarungen können durch vor dem Schiedsgericht abgegebene und dort zu Protokoll genommene Parteienerklärungen verbessert werden.

Entscheidungstexte

• 6 Ob 507/90

Entscheidungstext OGH 28.02.1991 6 Ob 507/90 Veröff: SZ 64/22 = WBI 1991,241 = EvBI 1991/126 S 568 = RdW 1991,326

• 8 ObA 1212/95

Entscheidungstext OGH 18.01.1996 8 ObA 1212/95

Beisatz: Es kann dadurch auch das Schiedsgericht für einen weiteren vom Schiedsvertrag nicht erfaßten Anspruch formwirksam zuständig gemacht werden. (T1)

• 1 Ob 273/00d

Entscheidungstext OGH 27.02.2001 1 Ob 273/00d

Vgl aber; Beisatz: Nach den für diese Entscheidungen bedeutsamen Tatsachen ging es nicht um eine "ausdrücklich ohne Einwendung zur Kenntnis genommene Ansicht des Schiedsgerichtsvorsitzenden", sondern um "eine ohne Einwendung zur Kenntnis genommene ausdrückliche Ansicht des Schiedsgerichtsvorsitzenden": "Die übereinstimmende, vom Schiedsgericht zu Protokoll genommene Erklärung der anwaltlichen Prozessbevollmächtigten, nach der ausdrücklich ohne Einwendung zur Kenntnis genommenen Ansicht des Schiedsgerichtsvorsitzenden, es läge eine wirksame schriftliche Schiedsgerichtsvereinbarung vor und das Schiedsgericht sei vorschriftsmäßig zusammengesetzt, auch noch einen weiteren (vom Schiedsvertrag nicht zweifelsfrei erfaßten) Anspruch der Zuständigkeit zu unterwerfen, hat als ausdrückliche Verfahrenserklärung, die gemäß § 34 ZPO den vertretenen Parteien zuzurechnen ist, nicht nur Formmängel der Schiedsgerichtsvereinbarung nach § 577 Abs 3 ZPO für den anhängigen Rechtsstreit behoben, sondern das Schiedsgericht auch für den weiteren Anspruch formwirksam zuständig gemacht." (Hier: Wegen der nur durch die Verhängung einer Geldstrafe erzwungenen Unterwerfung unter das Schiedsgericht kann in dem Umstand, dass sich der Rechtsanwalt des Klägers nicht noch einmal ausdrücklich gegen die Inanspruchnahme einer Entscheidungskompetenz durch das Schiedsgericht verwahrte, keine "formelle Unterwerfungserklärung" erblickt werden.) (T2)

- 7 Ob 67/01f
 Entscheidungstext OGH 17.05.2001 7 Ob 67/01f
 Vgl auch
- 8 Ob 4/08h Entscheidungstext OGH 28.02.2008 8 Ob 4/08h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0045370

Dokumentnummer

JJR_19910228_OGH0002_0060OB00507_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$